Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.03.2023 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.04.2023 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 08.12.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.03.2023 den Vorzicht auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen.

Duisburg, den 08.12.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.03.2023 auf Grundlage des § 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch den Entwurf zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung haben gemäß § 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 11.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 08.12.2023

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
SPIN (Oberbürgermeister)

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.03.2023 auf Grundlage des § 13 (2) Nr. 2 Baugesetzbuch die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Es hat mit dem Hinweis, dass die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes mit ihrer Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 27.03.2024

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Für die Bearbeitung der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes

Duisburg, den 21.02.2023

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes besteht aus: Textteil und einer Begründung. Die Zusätzlich zugelegte Ist ist für den einzelnen Teilen beurteilt.

Duisburg, den 27.03.2024

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 27.03.2023 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 11.12.23

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
SPIN (Oberbürgermeister)

Rechtsgrundlagen zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 1332).

Verordnung über die baukliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

Verordnung über die Ausarbeitung des Bebauungsplanes und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zum Schutz der Natur (Bundesnatur - Westfalen - Landesausordnung 2018 - (BauO NRW) 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV NRW. S. 1088).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274, 1221 S. 123) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2023 (BGBl. I S. 1792).

Gemeinordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490).

Soweit in dieß textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - und einer Begründung. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.

1 1 FEB. 2022

Duisburg, den

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Ort, den 7. DEC. 2021

Stand der Planunterlage: MM.JJJJ

NAME
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt hat am 02.07.2018 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1158/I 1. Änderung -Obermeiderich -„Zeus-Gelände-Nordteil" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch am 30.08.2018 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf-Auslegung wurde die Verfahren als Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil" fortgeführt.

11 FEB. 2022

Duisburg, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch wurde erfolgt am 1. JUNI 2018

11 FEB. 2022

Duisburg, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 1. JUNI 2021 auf Grundlage des § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu diesem Bebauungsplan und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch seitdem auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 21. JULI 2021 bis einschließlich 20. AUGUST 2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

11 FEB. 2022

Duisburg, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
(Siegel)
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 16.02.2022 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch die Satzung beschlossen. Es wird bescheinigt, dass die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen. Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Ort, den 17. DEC. 2021

Stand der Planunterlage: MM.JJJJ

NAME
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 16.02.2022 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 1158/II 1. Änderung -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil" nach § 2 (1) Baugesetzbuch mit dem Beschluss vom 16.02.2022 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis einschließlich 10. März 2022 bei der Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 16.02.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
LINK (Oberbürgermeister)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 16.02.2022 gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch den Bebauungsplan Nr. 1158/II 1. Änderung -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil" nach § 2 (1) Baugesetzbuch mit dem Beschluss vom 16.02.2022 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit seiner Begründung liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis einschließlich 10. März 2022 bei der Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Duisburg, den 16.02.2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
TRAPPMANN (Leiterin städtischer Bauleitplan)

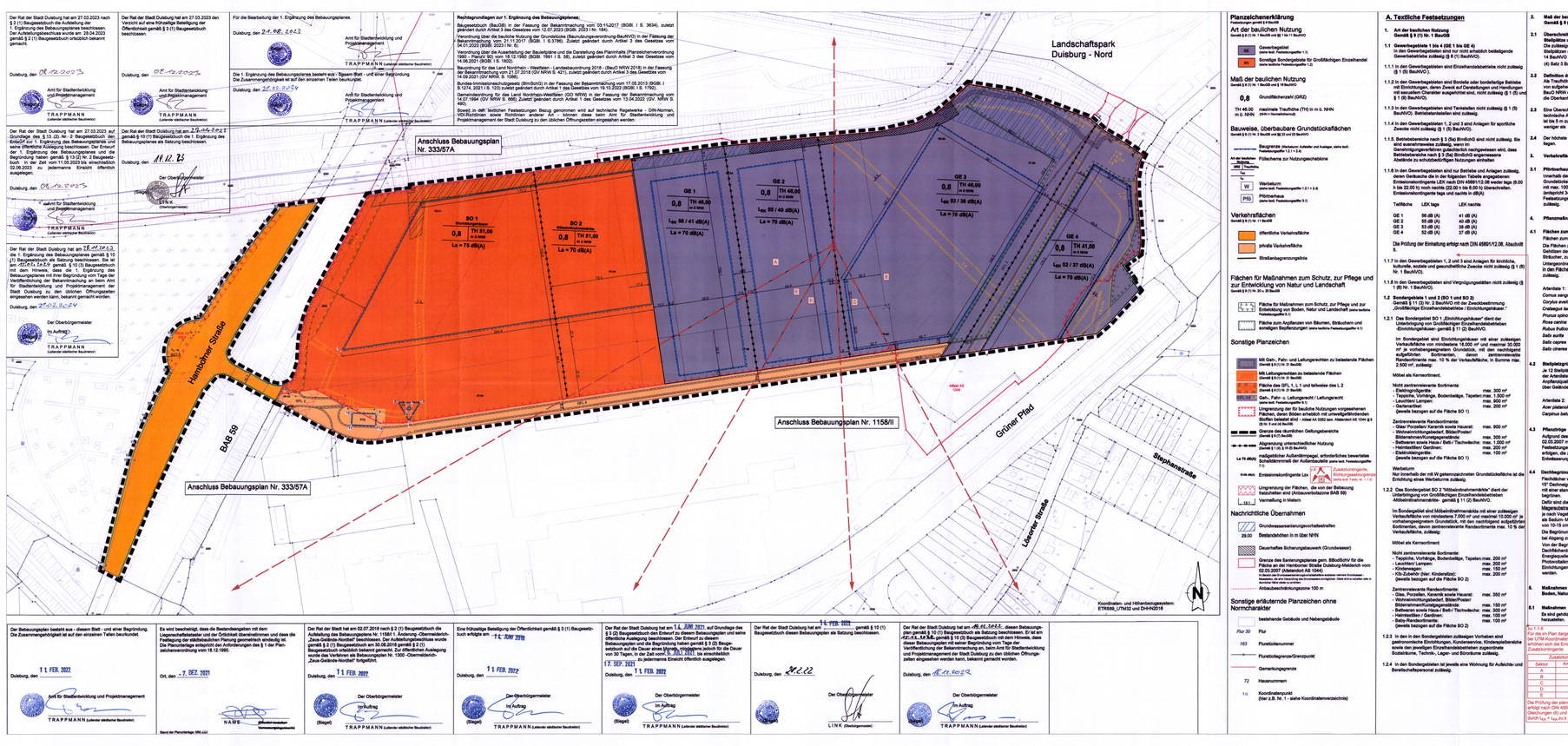

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- GE — Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen 1.0)
- SO — Sonstige Sondergebiete für Großflächigen Einzelhandel (siehe textliche Festsetzungen 1.2)

Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

- 0,8 — maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- TH 46,00 m ü. NHN — maximale Traufhöhe (TH) in m ü. NHN (siehe textliche Festsetzungen 1.3)

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO

- Baugrenze (Bezugspunkt Außenkante und Auslage, siehe textl. Festsetzungen 1.4)
- Fußschenk zur Nutzungsschablone
- Bau der Nutzungsschablone
- GE — Gewerbegebiet
- W — Wellenbum (siehe textl. Festsetzungen/Pflanzen 1.2.1 + 2.6)
- PIG — Pflibtenhaus (siehe textl. Festsetzungen/Pflanzen 3.1)

Verkehrsflächen

Gemäß § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- öffentliche Verkehrsfläche
- private Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Gemäß § 9 (1) Nr. 20 u. 25 BauGB

- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzungen/Pflanzen 4.1)

Sonstige Planzeichen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB) (siehe textliche Festsetzungen 5.1)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB) (siehe textl. Festsetzungen/Pflanzen 5.2)
- GFL 1 — Fläche des GFL 1, L 1 und teilweise des L 2 (Gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- GFL 1 — Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht / Leitungsrecht (siehe textl. Festsetzungen/Pflanzen 5.1)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (siehe textliche Festsetzungen A5 Vorb gem § 9b Ernst-Ed BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO)
- La 70 dB(A) — maßgeblicher Außenlärmpegel, erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile (siehe textl. Festsetzungen/Pflanzen 6.1)
- 11 t/a — Emissionskontingente Lev
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Anbauverbotszone BAB 59)
- 13.1 — Vermeßung in Metern

Nachrichtliche Übernahmen

- Grundwasserserienungsvorhaltestreifen
- 29.00 — Bestandshöhen in m über NHN
- Dauerhaftes Sicherungsbauwerk (Grundwasser)
- Grenze des Sanierungsgebietes gem. Bibodschutz für die Fläche des ehemaligen Hüttenwerkes Meiderich vom 02.03.2007 (Bekanntmachung AZ: 53/0/0/1 - Sanierungsgebiet Meiderich) (siehe Bodenschutzplan Nr. 1158/II 1. Änderung -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil" und Bodenschutzplan Nr. 1300